

stem zutiefst erschüttert und den auf strenge Katholizität bedachten Staat mit seinem konfessionell determinierten Eherecht in arge Verlegenheit gebracht. Mit der Anerkennung und Forderung des Rechts auf Religionsfreiheit als eines allgemein gültigen und verbindlichen Prinzips für die Ausgestaltung der staatlichen Rechtsordnung hat die katholische Kirche endgültig von der lange vertretenen doppelbödigen Lehrmeinung Abschied genommen, wonach sie «eigentlich» als Staatsreligion anzuerkennen sei und nur notfalls, gewissermaßen «uneigentlich» ein paritätischer, auf dem Grundsatz der Religionsfreiheit aufbauender Status hingenommen werden könnte¹.

Die Kirche ist sich heute wohl bewußt, daß eine kirchliche Anspruchshaltung, die den konfessionellen, geistigen und gesellschaftlichen Konstellationen des Staates nicht mehr entspricht, jeder Überzeugungskraft entbehrt. So ist denn auch das Priesterkapitel jüngst bereits dazu übergegangen, ihren bisherigen Standpunkt – jedenfalls, was die Eheschließungsform betrifft – vorsichtig zu revidieren².

§ 4. Die rechtliche Ausgangsbasis einer möglichen Eherechtsreform

I. Für den Staat: Die Verfassung

Der Staat weist als souveränes Gemeinwesen jedem einzelnen, wie auch der Kirche in der Verfassung den gebührenden Platz zu. Diese souveräne Rechtshoheit ist aber nicht schrankenlos, sondern findet an den allgemeinen überpositiven Rechtsgrundsätzen, die mit den allgemein anerkannten ethischen Fundamenten des in Frage stehenden Kulturkreises identisch sind, ihre Grenzen³. Die Grenzziehungsbefugnisse des Staates zwischen staatlichen und kirchlichen Belangen leiten sich aus der Verfassung ab und haben sich in deren Rahmen zu halten. Im «verfassungsfreien Raum»⁴, wo es den Kirchen frei steht, ihre Angelegenheiten nach eigenen Normen zu regeln, die nicht mit der Ver-

¹ So HOLLERBACH, VVDStRL 69.

² Vgl. die Ausführungen im Kirchenblatt für die katholischen Pfarreien im FL «In Christo» vom 18. Oktober 1969, Jg. 33 Nr. 21.

³ So QUARITSCH 275 mit Literaturangaben.

⁴ QUARITSCH 276.